Nebeninstruction

von der

Stadt- und Amtsversammlung

zu

N. im Wirtembergischen,

ihrem

Landtagsdeputirten

ertheilt.

Herausgegeben

vom

Hofrath Spittler

in Göttingen.

1796.

1

Nachdem wir euch schon unter dem vorgestrigen Datum unsere Gesinnungen in Ansehung der Vertheilung der großen Französischen Contributions-Summe, als einem der Hauptgegenstände der ausgeschriebenen, sogenannten allgemeinen Landesversammlung, ausführlich mitgetheilt haben, so finden wir doch nunmehr für gut, hiemit eine besondere Nebeninstruction euch zugehen zu lassen, die auf mehrere Angelegenheiten sich bezieht, an deren glücklichen Ausführung unserem lieben Vaterlande fürwahr eben soviel liegt, als an jenem Hauptgegenstande, der die nächste Veranlassung dieses Landtages geworden ist.

Leider wird zwar wohl vielleicht überall wenig Gedeihliches von diesem Landtage zu hoffen seyn. Die Gemüther sind vielleicht noch nicht genug vorbereitet, und reichhaltige politische oder historische Kenntnisse, die unentbehrlich sind, vielleicht noch zu wenig im Umlauf. Der politische Wahrheitseifer wird bald dem einem noch höchst lächerlich, und dem andern höchst gefährlich scheinen. Auch mögen wohl unter den Landtags=Deputirten selbst hie und da manche sich finden, die des Landtages mehr als einer Diätengelegenheit sich freuen, denn daß sie mit unermüdetem und redlichem Eifer das Gemeinwohl bedenken, und unerschrocken alles das ausführen sollten, was Pflicht und Gewissen fodern.

Doch Betrachtungen dieser Art sollen euch nicht abhalten, das eurige zu thun. Die Zeiten werden nicht immer von selbst, sondern man muß sie auch machen, und nie ist noch ein wichtiges Werk mit einem mal ausgeführt worden.

Fast aller Anfang großer Dinge scheint immer thöricht, aber so bald nur einmal ernstlich Hand angelegt wird, so würkt in kurzem die gewissenhafte Behandlung großer Angelegenheiten eben so sehr auf die Gesinnungen oder Charaktere der Menschen, als diese auf jene zu wirken pflegen.

Wir haben überdieß doch jetzt einen unaussprechlichen Vortheil für die glückliche Vollendung aller redlichen, gemeinnützigen Absichten, der bei manchem der vorhergehenden Landtage gefehlt hat. Unser Herzog meynt's gut wie ein Vater, und ist der Regierungskunst hochverständig, wie es vielleicht wenige deutsche Fürsten sind; an seiner Mitwirkung wird es also nicht fehlen.

So lieb euch also euer und eurer Kinder Wohl ist, so sehr ihr wünschen werdet, einst ruhig sterben zu können, und so gewiß euch jenseits des Grabes ein Richter erwartet, dem ihr schwer verantwortlich seyn werdet, einen unschätzbaren Augenblick, für mehr als 500,000 eurer Mitbürger viel Gutes zu thun, schnöde versäumt zu haben,

ſo ernſt laßt es euch ſeyn, das große Werk anzutretten.

Sollte aber auch unſern ſchönſten Hoffnungen zuwider von allem dem, was wir jetzt Gutes würken wollen, durchaus nichts zu Stande kommen, und ſollte man ſogar mit einiger Wahrſcheinlichkeit vorausſehen können, daß wenig oder gar nichts ausgeführt werden möge, ſo ſeyd doch wacker im Bitten und Ermahnen und Lautſprechen, und vergeßt nie, daß ein Säemann ausſäen muß, unbekümmert ob der, von dem allein alles Gedeihen kommt, gleich die erſte Ausſaat zur vollen Erndte werden laſſen will.

Die ſchmackhafteſten Früchte reifen langſam, und das Lenken der Gemüther oder Entſtehen der Ueberzeugungen will ſeine Muße haben. Auch die größten Würkungen deſſen, was redliche und unermüdete Menſchen auszurichten ſuchen, zeigen ſich gewöhnlich erſt nach mehreren Menſchenaltern, allein in der Wahrheit, laut und redlich geſagt, liegt eine Kraft, die zwar augenblicklich unterdrückt werden mag, aber troz aller Gegenbe-

bemühungen endlich doch unwiderstehbar hervorbricht.

Wir werden auch deswegen diese unsere Nebeninstruction gar nicht als eine Instruction blos für diesen Landtag gegeben ansehen, sondern sie soll als Denkmal unserer Gesinnungen in unsere Stadtregistratur hinterlegt werden. Sie soll die Hauptpuncte ausgezeichnet enthalten, die wir uns, wenn auch dießmahl nichts gedeihliches zu Stande kommt, als unvergeßliches Ziel unserer weiteren Bemühungen auch für die künftigen Landtage vorsetzen wollen. Sie soll ein Zeuge auf die Nachwelt seyn, was wir unserer Seits haben thun wollen, um durch zeitige nützliche Veränderungen in dem öffentlichen Zustande unsers Vaterlandes alles so vorzubereiten, daß wir nie eine Totalveränderung nöthig haben mögen. Sie soll jetzt nur die Hauptgrundsätze auszeichnen, weil wir wohl wissen, daß wer namentlich in Dingen, die sich auf Landesverfassung beziehen, gar zu viel wünscht und sucht, bei

Welt und Nachwelt sich selbst anzuklagen hat, wenn er gar nichts erhält.

Unsere Grundsätze, deren Beobachtung ihr nie außer Augen setzen sollt, sind also folgende:

Erstlich und vor allem übrigen sey es gesagt: Wir sind mit der bisherigen Verfassung und Regierung unsers Landes so wohl zufrieden, daß wir durchaus keine wesentliche Veränderung verlangen. Wir wissen es wohl, daß wir nicht immer gute Regenten hatten, und daß es oft selbst unter guten Regenten schlechte Zeiten und einzelne unentschuldbare Ungerechtigkeiten gab, denen die bisherige Landes-Constitution nicht zu steuern vermochte. Aber des Guten war am Ende doch immer mehr als des Bösen, und wie es mit der bisherigen Verfassung und Regierungsart gehe, das wissen wir jezt aus Erfahrung, allein mit den meisten wesentlichen Veränderungen müßten wir erst ein großes Experiment machen.

Also keine wesentliche Veränderung, sondern nur Wiederherstellung der wahren Constitution, bei der unsere Vorväter so glücklich gewesen sind, und die allmählig im Laufe der Zeiten gelitten zu haben scheint. Nur neue Anstalten zur besseren Verwahrung und Garantie dessen, was kundbar unsere gute Landesverfassung ausmacht. Nur Abhelfung mancher Gebrechen, die theils im Regiminal-Systeme des Landes, theils aber auch in der ständischen Verfassung selbst, nach und nach eingerissen sind.

Die Grundlinien der Gewaltvertheilung zwischen dem Landesherrn und den Ständen sind von unsern Vorvätern so weise gezogen worden, daß wir jedem muthig entgegen treten zu müssen glauben, der sie zu Gunsten des einen oder des andern Theils ändern wollte.

Wir sind eben so lebhaft überzeugt, daß das Land ein unglückliches Land ist, wo der Regent nicht die nöthige Gewalt zum Regieren hat, als ganzer Ernst es uns ist, die

bisherigen ständischen Gerechtsame nicht beeinträchtigen lassen zu wollen, und es mag bisweilen ein gutgemeinter Irrthum seyn, aber gewiß ists ein höchst gefährlicher Irrthum, den Patriotismus nur in Schmälerungen der landesherrlichen Gewalt und in Erweiterung der Vortheile für die sogenannte Landschaft suchen zu wollen.

Hätten alle unsere Mitbürger immer deutliche Begriffe gegenwärtig, was eigentlich unter dem Nahmen Landschaft gemeint sey; vergäßen sie nie, was dieses Wort zu unserer Vorväter Zeit gegolten habe, wie die alten Landesverträge geschrieben worden sind, und läge nicht bei vielen noch immer eine gewisse mystische Dunkelheit darauf, vermittelst deren oft die lächerlichste Verwechselung der Subjecte, denen dieses Wort gelten soll, unerwartet vorgeht, so würden wir euch geradhin zur General-Instruction das Wort mitgeben können: Thut alles mögliche zur Erweiterung der Vortheile der Landschaft. Denn in eben diesem Wort

läge

läge alsdenn auch die beste Garantie unserer ganzen Verfassung, und so denn auch die beste Garantie der vertragmäßigen landesherrlichen Gewalt. Allein auf eine solche Klarheit und Richtigkeit der Begriffe läßt sich bei einem zahlreichen Corps, wie das der Landtagsdeputirten ist, gewiß nicht zählen, wir können also diese sonst so schöne Formel nicht brauchen.

Wenn man euch aber bei einem solchen redlichen, standhaften, politischen Glaubensbekenntniß, womit ihr jedem entgegen zugehen habt, und eurem darnach eingerichteten gewissenhaften Betragen verdächtig machen will, als ob ihr eine Hofparthie wäret, so habt ihr euch um Schmähungen dieser Art eben so wenig zu bekümmern, so wenig ihr wegen der Lästerung besorgt seyn sollt, als ob es Demokratismus wäre, wenn ihr für Rechte und Glück des Volks als redliche Repräsentanten sprecht, oder das richtige Verhältniß des Adels darstellt, wie es in einem Lande von der Verfassung, als Wirtemberg hat, angesehen werden muß.

Man hat jetzt überall rechts und links politischen Argwohn gegen sich. Desto sorgloser also kann man seiner eignen wohlgeprüften Ueberzeugung nachgehen, desto unerschrockener könnt ihr stets auf das große Ziel aller eurer Bemühungen hinschauen, daß alles immer mehr und mehr so eingerichtet werde, damit gewiß Herr und Land — diese Fürstenfamilie und dieß treue, gute Wirtembergische Volk — noch Jahrhunderte lang beisammen bleiben können.

Ihr werdet, wenn ihr dieses Ziel stets vor Augen habt, gerade nur das thun, was das allgemeine Glück des Volks fodert. Ihr werdet jeder Bitte, die ihr an unsern huldreichen Landesvater wegen dieser und jener neuen oder neuscheinenden Garantie-Anstalt der bisherigen Verfassung in unserem Nahmen zu machen habt, geradehin diesen triftigsten aller Beweggründe beyfügen können, damit Herr und Land gewiß beysammen bleiben mögen. Er wird also auch in jedem unserer Wünsche nur die zärtlichste Vorsorge

für

für die ewigblühende Fortdauer seines eigenen Fürstenhauses seyn.

So sey denn also

das erste, was ihr in dieser Beziehung zu erbitten habt, eine gnädigste Versicherung, daß die bisher schon gut geordnete Collegienverfassung in unserem Vaterlande auch fernerhin völlig unverrükt bleiben werde, und also nicht nur die Repartition der Geschäfte und die Subordination oder Koordinirung der Kollegien, wie sie bisher war, nicht willkührlich und ohne besondere Communication mit den Ständen geändert werden möge, sondern daß auch durchaus kein Rath, der in einem der landesherrlichen Collegien steht, ohne ordentliches Urtheil und Recht aus seiner Stelle gerükt werde, wie überhaupt auch keinem, der ein auf die Landesregierung sich beziehendes Amt begleitet, ohne besonderen Antrag des Collegiums, unter dem er steht, sein Amt solle genommen werden können.

Ihr

Ihr habt nachdrüklichst darauf anzutragen, daß dieser Punkt noch klarer ausgedrükt und besser verbrieft werde, als in den bisherigen Landesverträgen geschehen ist. Denn wir sind versichert, daß jedes andere Mittel, die Landesfreyheiten zu verwahren, völlig unzureichend seyn und bleiben wird, so lange nicht den Räthen in den Collegien und den übrigen in solchen Aemtern stehenden Personen, die sich auf die Regierung des Staats beziehen, ihre politische Existenz gegen jede willkührliche Gewalt gesichert ist.

Ein Rath muß furchtlos sprechen können; und ein Mann, der, wie bey uns gewöhnlich ist, mit seiner Familie größtentheils von seiner Besoldung leben muß, kann dieß selten thun, wenn Frau und Kinder um ihn herstehen. Nein! man darf vom großen Menschenhaufen keinen Pflicht = Heroismus fodern, sondern jeder Fürst, der Wahrheit haben und hören will, muß seine Räthe selbst in die Lage setzen, daß ihnen das unerschrockene Wahrheitsagen leicht wird. Leider

der wird es dem ungeachtet doch nie an Knechten und Schmeichlern fehlen.

Eine constitutionsmäßige Stetigkeit des Aemtergenusses ist also eben so sehr zum Vortheil des Landesherrn als zum Vortheil derer, denen das Amt anvertraut ist, und die Willkührlichkeit der Entsetzungen, wenn auch die Form, wie sie etwa ausgeübt wird, noch so milde ist, hat sich am Ende noch überall als eine der Maaßregeln gezeigt, durch welche das Interesse des Regenten eben so sehr leidet, als ruhevolle Treue in der Beobachtung der Amtspflichten dadurch gestört wird.

Es ist ja auch sattsam aus der Historie bekannt, daß weiland Könige, die in solchen willkührlichen Aufkündigungen oder Entsetzungen oder ähnlichen, fast gleichgeltenden und nur milder scheinenden Maaßregeln, die größte Fülle ihrer Regenten Gewalt zu genießen glaubten, zuletzt zu einer so lebendigen Wahrnehmung des daraus entspringenden Schadens gekommen sind, daß sie selbst jede weitere Ausübung dieses vermeynten Rechts aus

freyer Entschliessung durch ein Fundamentalgesetz ihres Reichs verboten haben.

Noch ergibt sich hiebey für unser liebes Vaterland eine wichtige individuelle Betrachtung, die wenigstens nicht jedem anderem Deutschen Staate eben so nahe liegt.

Es steht nemlich in Gottes Hand, wie es endlich noch mit dem Wesen in Frankreich werden wird. Hält sich aber der Zustand wie gegenwärtig, und wird die republikanische Verfassung etwa auch nur ein Menschenalter lang die Festigkeit behalten, die zu einem frohen Lebensgenuß nothwendig ist, so hat jeder künftige Regent unseres lieben Vaterlandes die Liebe seiner Räthe und Diener und die wohlwollenden Gesinnungen des Mittelstandes, der größerentheils aus Räth n und Dienern des Fürsten besteht, weit sorgfältiger zu pflegen; als ehedem nothwendig war. Denn ach! Gott bewahre uns dafür, daß sich das persönliche Attachement an Vaterland und Fürstenhaus durch eine allmählig entstehende Emigrations,

tions-Lust in eine gewisse Cosmopoliterey auflöse. Nichts ist für kleine Staaten gefährlicher als dieses, weil ihre Erhaltung die eben so sehr von der Habsucht der großen Mächte als von der republikanischen Epidemie bedroht wird, fast keine andere Grundlage haben kann, als allgemeine Liebe und herzlichste Zugethanheit besonders des Mittelstaudes, der doch am Ende fast immer den Ton der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit angibt.

Es scheint uns auch eine so viel dringendere Verpflichtung, für die klare Sanctionirung dieses Artikels zum Besten unseres Vaterlandes und unseres innigstgeliebten Fürstenhauses zu sorgen, da der Regent selbst, gewöhnlich bey Maaßregeln dieser Art, mehr nur das Spiel gewisser Parthien ist, die ihren Nepotismus oder andere unedle Leidenschaften zu befriedigen suchen, als daß er ans freywilliger Entschließung dazu greifen sollte. Was liegt aber jenen Parthien daran, die nur augenblickliche Befriedigung

ihres

ihres Privatinteresse haben wollen, wenn der Staat darüber zu Grunde geht, oder wenigstens seine sicherste Grundveste untergraben wird?

Dieß sey also das erste in Beziehung auf die Regierungsverfassung des Landes, daß in dem künftigen Landtagsabschiede die Inamovibilität der Herzoglichen Räthe und zur Landes-Administration gehörigen Diener ohne ordentliches Urtheil und Recht, klar ausgedrückt werde.

Mehr Ueberlegung und eine noch sorgfältigere Fassung verdient der

2te Punct, der den Adel und das immer stärkere Eindrängen desselben in die wichtigsten Aemter des Landes betrifft.

Wir sind lange bey uns selbst angestanden, ob wir euch diesen Punct auszeichnen sollten, da wir ihn namentlich in den gegenwärtigen Zeiten ungerne berührten, weil so mancher Afterpolitiker, ohne Rücksicht auf die Verfassung und Lage des Landes, von dem er spricht, das Interesse des Regenten

und

und das Interesse des Adels geradezu für ein und eben dasselbe ausgibt, und so mancher Brausekopf, der sich blos mit den Ideen und Empfindungen seiner Zeit nährt, jeder erblichen Familien-Auszeichnung gerne Hohn spricht.

Auch erkennen wir sehr wohl, daß unter dem Adel, der gegenwärtig in den landesherrlichen Collegien und andern wichtigen Aemtern unsers Vaterlandes, Stellen begleitet, viele sehr würdige, durch Talent und Kenntnisse trefflich ausgezeichneten Männer sind. Aber gerade auch diese Betrachtung, daß wir nicht nöthig haben, gegen einzelne Personen aufzutretten, und daß die Beschwerde, die ihr in unserem Nahmen hier vortragen sollt, nicht erst seit kurzem sondern schon vom Anfange dieses Jahrhunderts her, mit einem immer sichtbareren Wachsthum sich gebildet hat, macht uns die Pflicht sehr leicht, das Interesse unseres Vaterlandes und Fürsten, jeder anderen Rücksicht vorzuziehen.

Kundbar hat Wirtemberg keinen Land- oder Proprietär-Adel. Das Corps der weiland zum Lande gehörigen Ritterschaft hat sich unter der Begünstigung mannichfacher bekannten politischen Verhälnisse von der ehemaligen, constitutionsmäßigen Theilnehmung an allen Landesangelegenheiten so losgerissen, daß sie Fremdlinge geworden, und als Feinde oder publicistische Gegner unseres Landesfürsten anzusehen sind. Ihr Interesse ist seinem Interesse entgegen, ihre Rechte haben sich auf Kosten der seinigen erweitert, und wie selbst die neuesten, actenmäßigen Begebenheiten aus Gelegenheit der Französischen Contributions-Repartition beweisen, noch ist bey ihnen ein fortdaurendes Streben nach wichtigen Erweiterungen derselben.

Dieß alles gilt zwar also wohl freylich nur vom Corps des unmittelbaren Reichsadels, und so höchst ungerecht es unstreitig auch da seyn würde, in jedem zu einem gewissen Corps gehörigen Individuum die herrschenden Gesinnungen seines Corps finden zu wollen, so

sehr

sehr sich gewöhnlich die edleren Männer eben dadurch auszeichnen, daß sie von allem Gilden Geist frey sind, so wenig kann man doch bey Aufstellung allgemeiner politischer Maaßregeln und Grundsätze, die aus der Intuition gewisser allgemeinen Verhältnisse fließen, auf einzelne wenige Ausnahmen Rüksicht nehmen, deren Wahrnehmung und Befolgung allein der hohen Weisheit des Regenten zusteht.

Als Grundsatz muß man also annehmen, daß das Interesse des Proprietair-Adels, der vor allem übrigen allein noch weiland gerechte Ansprüche an die väterliche Vorsorge unsers Landesregenten hatte, jezt dem Interesse von Wirtemberg gerade entgegen sey.

Wo nun aber in einem Lande kein Proprietair-Adel ist und gilt, wo es der Patriotismus und der schuldige Eifer für das Regenten-Interesse erfordert, keinen Proprietair-Adel gedeihen zu lassen; wie will da der bloße Patentadel, mit dem natürlich der

Adel aus ganz entlegenen Ländern in diesem Falle gleich gesetzt werden muß, rechtmäßige Ansprüche auf eine auszeichnende Begünstigung machen?

Blos aber auch darauf — **nicht begünstigen** — beschränkt sich unsere constitutionsmäßige Bitte, und wir verkennen dabey überdiß gar nicht, daß es in Ansehung der eigentlichen Hofstellen noch seine besondere Beschaffenheit haben und behalten möge. So lang es nehmlich Sitte der grösseren Höfe bleiben wird, dem Adel bey diesen Stellen ausgezeichnete und zum Theil ausschliessende Vorrechte zu gönnen, so wird es vielleicht auch dem kleineren Hofe nothwendig seyn, ein gleiches zu thun.

Nur eben diese größeren Staaten, die überdieß noch einen reichen Landadel haben, thun doch oft in Ansehung der Aemter, bey welchen wichtige Theile der Staatsadministration ruhen, weit weit das nicht zu Gunsten des Adels, was in Wirtemberg allmählig Sitte geworden zu seyn scheint.

So kennt man, wie wir gewiß wissen, zu Hannover in dem Hofraths-Collegium, das dem herzoglichen Regierungs-Collegium parallel steht, durchaus keine besondere adeliche Bank, ob schon selbst Grafen in diesem Collegium sitzen. Der Edelmann und der Graf sitzt und votirt nach seiner Anciennetät im Collegium, und der Chef des Collegiums ist eben so oft ein Bürgerlicher als ein Edelmann. Auch genießt letzterer bey Verschickungen nie höhere Diäten als jener.

Aehnliche Beyspiele finden sich genug auch im Oesterreichischen und Preussischen.

So wenig nun zwar das, was in einem Staat Sitte und Einrichtung ist, nothwendig auch Normatif für einen andern Staat zu werden braucht, so auffallend muß es uns doch seyn, gerad in unserem Vaterlande, wo sich gar kein landständischer Adel findet, und zu Auszeichnungen solcher Art gar kein Grund ist, in den wichtigsten landesherrlichen Collegien den Adel als ein eigenes, mit

besonderen Vorzügen begabtes Corps eine Rolle spielen zu sehen.

Wir haben nicht nöthig, weitläuftig ins Angedenken zu bringen, daß es ehedem nicht so gewesen sey.

Noch vor ungefähr hundert Jahren, da der Chef des Regierungsraths-Collegiums gewöhnlich den Nahmen Canzler oder Vicecanzler trug, war diese Stelle gewöhnlich mit einem bürgerlichen besetzt.

Noch vor etlich und dreysig Jahren war Günth. Albr. Renz erster Craisdirectorial-Gesandter; jetzt ist die ganze Gesandtschaft mit Adel besetzt.

Noch vor ungefähr fünfzehn Jahren wußte man nichts von adelichen Räthen im Cammer-Collegium; jetzt führen drey derselben die Reihe der sogenannten Hof- und Domainen-Räthe, ob sie schon nicht die ältesten Mitglieder des Collegiums sind.

Auch alle Forstmeisterstellen sind seit ungefähr sechzig Jahren ganz ausschliessend mit adelichen besetzt. So ists ehedem nicht gewesen,

wesen, und so sollte es auch fernerhin nicht in unserem Vaterlande seyn.

Wir legen es euch also als heilige Pflicht auf, mit den übrigen Landtagsdeputirten diese, für das Interesse unsers Fürsten und Vaterlandes höchst wichtige Angelegenheit, ohne alle Menschenfurcht und Partheylichkeit, in reife Erwägung zu ziehen, und folgende Bitten, gehörig motivirt und entwikkelt, treudevotest vorlegen zu lassen.

1) daß künftighin niemand mehr in unserem Vaterlande ein Amt erhalte, der nicht sein Bürgerrecht erweisen könne. Hofämter bleiben auch hier ausgenommen, und ein nachtheiliges Indigenatrecht sey hiemit nicht eingeführt, denn jenes Bürgerrecht läßt sich leicht erwerben.

2) daß künftighin jeder, in ein landesherrliches Collegium neu eintretende Rath beym Sitzen und Votiren, ohne Rücksicht auf Geburt, blos den Platz erhalte, der ihm als letzt eintretendem zukommt, und daß also die Corps-Scheidungen, wie sie bisher ge-

wesen sind, überall allmählig ganz absterben sollen.

3) daß, zur Versicherung des von nun an, völlig aufhörenden Vorzuges des Adels bey allen künftigen Vakaturen der Oberforstämter einzig und allein unadeliche so lang angesetzt werden sollen, bis die Zahl der unadelichen Oberforstmeister der Anzahl der adelichen gleich komme.

4) da der Adel mit Recht als ein wichtiges gesellschaftliches Gut angesehen werden kann, und längst schon in mehreren Ländern der Vorgang gemacht worden ist, den gesellschaftlichen Rang, selbst wenn er auch bloß individuell ist, und nicht erblich auf ganzen Familien ruht, besonders versteuern zu lassen, so wird gewiß die Einrichtung niemand ungerecht finden, wenn künftighin jeder Adeliche in Wirtemberg, für den Gebrauch und Vortheil seines Adels, alle Jahr fünfzig Gulden zur Landschaft-Casse zu bezalen hat.

Und

Und um jede, etwa heimlich herumschleichende Verläumdung, als ob der Adel die Vortheile der Staatsgesellschaft mehr als alle übrige nutzen wolle, ohne auch die Lasten derselben mehr als die übrigen zu tragen, recht beschämend zu widerlegen, soll das Verzeichniß sämmtlicher, die bezahlt haben, zu ihrer wahren Ehre alljährlich als Beilage zum allgemeinen Intelligenz-Blatt des Landes gedruckt erscheinen, mit dem beigefügten Datum der geschehenen Steuer-Entrichtung und der namentlichen Bemerkung derer, die etwa mit der Entrichtnng noch zurück geblieben seyn sollten.

Es versteht sich dabei natürlich von selbst, daß wer von seinem Adel keinen Gebrauch machen, und die höhere gesellschaftliche Ehre nicht ansprechen mag, die mit diesem Gebrauch verbunden zu seyn pflegt, auch durchaus nicht zu dieser Taxe verpflichtet werden darf, und jeder Hausvater zahlt damit zugleich für seine ganze Familie.

So sehr wir nun aber überzeugt sind, daß wenn einmahl Friederich Eugen mit seinem hohen Fürstenworte diese unsere Bitten und Vorschläge sanctionirt haben wird, wir wegen heiliger Erfüllung derselben völlig unbekümmert nach Hause gehen können, so dringend ist uns doch der

3te Punkt, daß künftighin periodisch genau je alle zehen Jahre ein allgemeiner Landtag gehalten werde. Dieß ist uns nicht allein deswegen wichtig, damit wir jedesmahl dem Vaterherzen unsers Regenten unsere unterthänigsten Bitten nahe legen können, sondern auch um unserer ständischen Ausschüsse willen und um unserer selbst willen ist es höchst nothwendig.

Die Erfahrung hat wohl überall genug gezeigt, daß die landständischen Ausschüsse oder interimistischen Corps, so gut sie auch eingerichtet werden mögen, allmählig ausarten, und zum Nachtheile derer, von denen sie bloß interimistisch konstituirt sind, um sich greiffen, oder am Ende gar in eine

ne Art von politischer Schlafsucht verfallen, und nicht mehr thun, was ihres Amts ist, wenn nicht das Gesamtcorps der Stände von Zeit zu Zeit Haussuchung anstellt.

Mit unserer Haussuchung und Revision muß es aber immer eine gar klägliche Sache werden, wenn wir nicht häuffiger als bisher, und künftighin zu gewissen festgesetzten Terminen zusammen kommen.

Wir verstehen es bald nicht mehr, wie wir es zu machen haben, wenn wir visitiren wollen. Denn Rechte, die dreissig, vierzig Jahre lang nicht ausgeübt werden, und zu deren Ausübung nothwendig eine beträchtliche Summe historischer und statistischer Kenntnisse erfordert wird, müssen bald so gut als verlohren sein. Leider müssen wir sogar noch beifügen, daß es schon Kenntnisse voraussetzt, die wir bei so lange ausbleibenden Landtagen von einem großen Theil unserer Mitbrüder nicht einmal fodern können — nur gehörig zu wissen und zu fühlen,

len, daß es wirklich an den nöthigen Visitators-Kenntnissen fehle.

Auch kommt doch in der That oft die Visitation zu spät. Der Schaden ist längst geschehen, und die patriotische Gerechtigkeit scheint zur grausamen Strenge oder gar zur sogenannten Animosität zu werden, wenn man Männer, die von langem her verwöhnt sind, allmählig wieder zur Ordnung bringen, und Pflichtwidrigkeiten, die schon vor mehr als zehen Jahren sich zugetragen haben, gehörig rügen will.

Gewiß wenn nicht endlich aller Gemeingeist völlig verfliegen soll, so müssen wir wenigstens alle zehen Jahre zusammen kommen.

Die Kosten, die es machen wird, mögen eure letzte Sorge seyn. Jeder Damm, den man zu Erhaltung seines Grundstücks bauen muß, kostet Geld, und was wir durch solche periodische allgemeine Landtage erhalten wollen, ist fürwahr dieses kleinen weiteren Aufwandes werth. Denn ihr habt nie

zu vergessen, daß in der ständischen Verfassung unsers Vaterlandes, wenn sie sich zweckmässig erhalten soll, noch weit mehrere und wichtigere Verbesserungen nothwendig sind, als im Regiminal-Systeme desselben, und diese Verbesserungen, ob schon manche derselbeu einzig in der Willkühr des allgemeinen Deputirten-Conventes stehen, werden doch nicht gleich auf diesem oder dem nächsten Landtage zu Stande kommen.

Wir zeichnen auch hier nur die Hauptpunkte aus.

a) keiner soll mehr nach Endigung dieses Landtages als neues Mitglied in den engeren Ausschuß kommen, der nicht vorher ein gehöriges, öffentliches Examen vor dem gesammten Regierungsraths-Collegium und in Gegenwart des engeren Ausschusses bestanden, und darinn bewiesen habe, daß er einen ordentlichen, schriftlichen Aufsaz zu machen

im

im Stande sei, auch die Verfassung unsers Vaterlandes verstehe.

Wir wissen wohl, daß es bei einer Stelle, wie die eines Assessors im engeren landschaftlichen Ausschusse ist, wohl eben so viel auf Charakter als auf Kenntnisse und Talente ankommt, und es würde für uns erwünscht seyn, jenen vorläufig eben so prüfen zu können, wie diese. Noch wollen wir auch gar nicht läugnen, daß mancher, vorerst ziemlich unkundige Mann, bei gehörigem Fleiß und Application, in kurzem alle die Kenntnisse und Fähigkeiten sich zu erwerben im Stande sei, die zu dieser Stelle erfodert werden.

Allein gar zu viele Beispiele, die wir unter unsern Augen gehabt haben, mußten uns nothwendig endlich gegen diesen erwarteten Nachfleiß mistrauisch machen, und so lange man Leute haben kann, die einem Amte wirklich jetzt schon gewachsen sind, so nimmt man doch diese lieber, als andere, bei denen man erst von der lieben, langen

Zeit,

Zeit, die endlich alles gut mache, die Erwerbung der Haupteigenschaft, ohne welche doch aller redliche Wille nichts hilft, geduldig erwarten muß.

Soll man denn auch überdieß einen Mann für ein so wichtiges Amt gar nicht prüfen, weil man nicht alle seine Fähigkeiten, intellektuelle und moralische durch und durch sicher zu prüfen im Stande ist? Soll z. B. ein Kammergerichts-Assessor keine Proberelation machen, weil doch die Proberelation nicht zeigen kann, ob er auch künftighin die Goldprobe aushalten werde?

Wir können zwar selbst mit einem solchen Examen gewiß nicht ganz hindern, daß nicht doch hie und da ein unwissender Mann sich einschleiche, so wenig es durch die besten Einrichtungen dieser Art bei Tribunalien und andern landesherrlichen Collegien völlig vermieden wird. Aber dieser unwürdigen und unwissenden werden doch viel wenigere sein, als wir leider manchmal bisher, schon gesehen haben; dem Nepotis,

tismus ist sein Spiel ein wenig erschwert, und Männer, die sich in einem ordentlichen, öffentlichen Examen vor den Augen des Publikums gerechtfertigt haben, werden auch die freiwillige Achtung desselben, die der schönste Schmuk eines solchen Corps ist, viel sicherer genießen, als wenn nur die Liebe immer ins unbekannte hinein hoffen muß.

Gewiß wird es auch an solchen Männern nicht fehlen, die mit Ehre und Ruhm ein solches Examen, wie wir es angeordnet wünschen, zu bestehen im Stande sind, und gewiß wird also auch das Wahlrecht des engeren Ausschusses, wenn es je auf diesem Landtage in seiner ganzen alten Ausdehnung bestätigt werden sollte, immer Subjekte genug zur gehörigen Auswahl finden, so bald nur

b) der engere Ausschuß sich nicht fernerhin, den deutlichen Worten seines Staats zuwider, willkührlich den Crais verengt, aus welchem er seine Mitglieder wählen kann. Schon

Schon seit mehr als zweihundert Jahren heißt es in diesem seinem Staat „der „Ausschuß habe, ohne irgend eine Rück„sicht auf Amt und Stand, jedesmahl blos „den tüchtigsten aus Prälaten und Land„schaft zu wählen.“

Nun sind aber, bey Besetzung der bekannten sechs Stellen, bisher immer blos Städte=Bürgermeister gewählt worden, als ob gerade auf den Bürgermeistern ein besonderer Seegen der Würdigkeit gelegen wäre; und so bald man sich freilich erinnert, wie größtentheils bisher die ganze äussere Lage unserer städtischen Municipalitäten war, und also auch gewöhnlich Erziehung und wissenschaftliche Cultur derer nothwendig gewesen seyn mußte, die Mitglieder dieser Corps wurden, so wundert man sich alsdenn nicht mehr, daß der Vorschlag, die Würdigkeit der Ausschuß=Candidaten durch ein vorläufiges Examen zu prüfen, die Furcht aufregte, fernerhin keine gehörige Anzahl wahlfähiger Subjekte zu haben. Allein nie hat der Land

tag, einer solchen einseitigen, usuellscheinenden Deutung der dem Ausschusse vorgeschriebenen Instruktion, seine Zustimmung gegeben; vielmehr ist unter dem Nahmen Landschaft offenbar die ganze Masse sämmtlicher Wirtembergischen Bürger verstanden (*).

Jeder tüchtige Advocat, der eiu gebohrner Wirtemberger ist, kann eine Stelle im en-

(*) So versprach z. B. Kais. Carl V. in der bekannten Urkunde von 1520, daß bei Besezung der Stellen in der Canzlei Jungen (junge Männer) von der Landschaft vor andern bedacht werden sollen.

Was heißt dieses anders, als Einländer oder gebohrene Wirtemberger vor Ausländern, damit damals nicht Oesterreicher oder Niederländer oder wohl gar Spanier und Italiäner das Land überschwemmen möchten.

Niemand kann doch wohl glauben, daß der Kaiser in dieser Stelle versprochen habe, die Stellen in seiner Wirtembergischen Canzlei mit lauter Bürgermeistern oder Bürgermeister-Söhnen zu besetzen.

engeren Ausschusse begleiten, wenn er auch bei keiner Municipalität steht, oder zu ihr aufgenommen worden ist, so bald er nur die nöthigen Kenntnisse, Fleiß und Rechtschaffenheit besitzt.

Der Mandatarius braucht nicht nothwendig ein Mitglied des Corps zu seyn, von dem er das Mandat empfängt; also ists auch nicht nothwendig, daß der Ausschußdeputirte gerade ein solcher Mann sei, der Landtagsdeputirter seyn könne. Es hat so gar manche beträchtliche Vortheile, wenn der Mandatarius nicht auch zugleich Mitglied des Mandanten-Corps ist oder seyn kann.

Auf die Frage aber, wie ein Mann, der nicht Bürgermeister oder Mitglied eines Stadtmagistrats sei, das Land gehörig kennen könne, um einer solchen Mandatarien-Pflicht, wie die des landschaftlichen engeren Ausschusses ist, völlig Genüge zu thun, habt ihr gar nicht zu antworten, denn es ist eine faule Frage.

Ihr seid ja selbst Mitglied eines Stadt-magistrats, und wißt, wie es bei uns und unsers gleichen mit der Landeskenntniß steht.

Ein Reich, wie England, muß gewiß schwerer kennen zu lernen seyn, als ein Land von dem Umfange, wie Wirtemberg ist, und niemand ist doch in England verkehrt genug, zu glauben, daß bloß Bürgermeister und Magistrats-Mitglieder die wahre Landeskenntniß haben, und mit Nutzen im Parlament sitzen könnten.

Wir sind ohnedieß auch überzeugt, daß es gar nicht gut für unser liebes Vaterland ist, daß bisher auch auf den allgemeinen Landtag außer den Prälaten, die nach altem Recht in ihrem eigenen Nahmen erschienen, bloß wirkliche Mitglieder einer Municipalität kommen konnten. Und wenn wir nicht daran verzweifelten, jetzt schon auf eine große Majorität völlig uneigennütziger Männer in den Stadt- und Amtsversammlungen rechnen zu dürffen, so würden wir ohne alles Bedenken durch euch das Projekt in Bewegung bringen lassen, daß dieser

ser Punkt unserer Constitution mit höchster landesherrlicher Bewilligung so gleich geändert werden möchte. Jeder gebohrene Wirtemberger, der im Lande wohnt, und nicht in besonderen Verpflichtungen gegen den Landesherrn steht, müßte fähig seyn, zum Landtagsdeputirten gewählt zu werden.

Man hat sogar nicht einmahl Ursache, die Einschräukung der besondern Verpflichtungen gegen den Landesherrn sehr weit auszudehnen.

Die Consulenten oder Advocaten des landschaftlichen engeren Ausschusses lassen sich besondere, zu ihrer Amtsstelle gar nicht gehörige Titel vom Landesherrn ertheilen, und könnten also leicht den Verpflichtungen oder Erwartungen ausgesezt scheinen, die die Eitelkeit gibt; doch hat man, so viel uns bekannt geworden ist, bisher noch keinen Schaden davon empfunden. Sie lassen sich in besondern landesherrlichen Geschäfften brauchen, wo sie offenbar nicht als Diener des

Ausschusses, der sie allein besoldet, sondern als herrschaftliche Diener zu handeln haben; und doch hat dabei wahrscheinlich das landständische Interesse noch nicht viel verlohren. Wie viel weniger hätte man also Ursache, bei der Qualifikation eines Landtags-Deputirten die Einschränkungen wegen der besonderen Verpflichtung gegen den Landesherrn sehr weit auszudehnen!

Doch dieser Punkt möchte immerhin mehr oder weniger strenge ausgedrükt werden, wie es der größere Theil der Landtagsdeputirten gut fände, so würden wir, so weit unsere gegenwärtige Einsicht reicht, jede Fassungsart desselben für weniger schädlich halten, als wenn es fort und fort, bei der gegenwärtigen Observanz oder Gewohnheit bleiben sollte, daß bloß Männer, aus dem Schooße der Municipalitäten selbst, auf einem allgemeinen Landes-Convent erscheinen könnten.

Ihr wißt, wie lange unter den Vertrauteren, die zu unserer Stadt und Amts-

versammlung gehören, der Gedanke rege gewesen ist, geradehin den Vorgang zu machen, und im Nahmen unserer Stadt und Amt einen Tübingischen Professor, oder wenn dessen sein Amt eine so lange Abwesenheit von der Universität nicht zulassen sollte, einen gesetzten, erfahrenen Advokaten zu Stuttgart, dessen patriotische Gesinnungen uns bekannt waren, auf den ausgeschriebenen Landes-Convent zu deputiren.

Unser Beyspiel wäre vielleicht gerade ein solches gewesen, wie das erste dieser Art seyn müßte. Jeder weiß, daß es mit unserer Municipalität in Beziehung auf Kenntnisse und Cultur weit besser steht, als mit vielen andern, und jeder weiß auch, mit welchem gegründeten Zutrauen wir euch die Besorgung unserer Angelegenheiten und Wünsche übertragen konnten.

Nichts hat daher auch, uns und euch, von einer solchen patriotischen Probe der Selbstverläugnung abbringen können, als allein die Betrachtung, daß es nicht gut

seyn möchte, gleich bey Eröffnung eines so wichtigen Tages, als dieser, nach so langer Zeit wieder eintretende allgemeine Landtag ist, einen Punkt rege zu machen, der rechtlich streitig scheinen könnte, und zu dessen Veränderung vielleicht der vorläufige, landesherrliche Consens manchem partheyischen oder etwa auch unpartheyischen Manne durchaus nothwendig scheinen dürfte.

Wir bemerken dieß hier ausdrücklich in dieser euch zugehenden Nebeninstruktion, damit es actenmäßig auf die Nachwelt kommen möge, daß wir wohl daran gedacht haben, was eigentlich zum Besten des Vaterlandes geschehen müßte, und daß wir uns nur durch Beweggründe haben abhalten lassen, die die Nachwelt zwar vielleicht in rechtlicher Beziehung unrichtig, aber, wie wir hoffen und wünschen, nicht in Rücksicht auf unsere Gesinnungen verwerflich finden wird. Ach! wir wissen wohl, wie viel an diesem Punkt ligt!

So denn erst könnte der so genannte allgemeine Landes-Convent ein Corps der verstän-

ständigsten, kenntnißvollesten, gutdenkenden Männer des Landes werden. So erst würde wahre, allgemeine Theilnehmung und patriotischer Gemeingeist entstehen. So erst würden selbst auch die Mißbräuche, die zum großen Nachtheil des gemeinen Wesens bey den Municipalitäten oder Magistraten eingerissen sind, auf dem Landtage leichter verbessert werden.

Mags denn also seyn, daß vielleicht zu allem diesem noch nicht Zeit ist! Mag vielleicht auch seyn, daß sich die Hoffnung etwa über alle Erwartung schnelle realisirt, bey einer endlich allgemein verbesserten Erziehung der Bürger, bald auch die Municipalitäten oder Stadtmagistrate des Landes so besetzt zu sehen, daß der Wunsch weit weniger dringend wird, auch andere Deputirte als bloß solche, die aus jener ihrer Mitte genommen sind, auf dem Landtage zu finden.

Nur ist es uns demnach unter den gegenwärtigen Umständen desto wichtiger gewesen, den Irrthum, den der engere Ausschuß,

so viel sich aus allen seinen bisherigen Wahlen schließen läßt, gehabt zu haben scheint, ausdrücklich rügen zu lassen, und wir würden gut finden, wenn dem künftigen Ausschußstaat bestimmt die Worte eingerükt würden, daß jeder gebohrene **Wirtembergische Bürger, der im Lande wohnt, und vorher ein gehöriges öffentliches Examen bestanden, auch nicht in besonderen landesherrlichen Pflichten steht, zum engeren Ausschusse gewählt werden könne.**

Zu dieser bloß bestimmteren Fassung einer schon längst im Ausschusstaat stehenden Stelle wird es bey den dießmahligen Landtagsberathschlagungen so viel eher Gelegenheit geben, da doch

c) ein ganz neuer Ausschußstaat selbst wenn im allgemeinen die bisherige Einrichtung des Ausschusses gelassen werden sollte, wird verfaßt werden müssen.

Bey dieser neuen Abfassung sind zwar wir unserer Seits nicht gesonnen, die bisherige

rige Macht oder Befugsame des Ausschusses sehr viel mehr als bisher einschränken zu lassen, so bald wir nur versichert sind, daß bey künftiger vorgängiger, öffentlicher Prüfung der Candidaten dieses Corps, eine progressive Veredlung desselben zu hoffen sey; allein einige Erinnerungen sind doch unseres Erachtens nothwendig.

Dem Ausschusse kommt, kraft seiner Instruction oder Staat, das Recht zu, seine Officianten zu wählen, aber wir würden dabey sehr mißvestanden werden, wenn hierunter auch eine willkührliche Vermehrung derselben begriffen werden sollte.

Zur Zeit des grossen Prozesses mit Herzog Carl, da der landständischen Arbeit wohl mehr als je war, hatte der Ausschuß bloß zwey in voller Activität befindliche Consulenten, deren einer überdieß, den größten Theil der Zeit hindurch, zu Wien sich befand, daß also die ganze Arbeit der Correspondenz, Schriften-Abfassung und Negociation mit den Gesandten der vermittlenden Mächte,

bey-

beynahe auf einem Manne allein lag. Jetzt aber sind fünf in Activität befindliche Landschaft-Consulenten oder Advocaten vorhanden, und so geneigt wir sind zu glauben, daß diese große Vermehrung des Personale, und die daraus entspringende beträchtliche Erhöhung der Besoldungs-Ausgaben ihren guten Grund haben möge, so habt ihr euch doch vertraulich zu erkundigen, und uns zu melden, was es denn eigentlich damit für eine Bewandtniß habe. Denn dem Ausschuß kann nicht überlassen werden, nach Willkühr anzustellen, so viel ihm gutdünkt. Es ist also darnach die künftige Fassung des Ausschußstaates zu berichtigen.

Was etwa in eben demselben Ausschußstaat wegen den Graden der Verwandschaft, wie nahe ein paar Assessoren oder auch landschaftliche Officianten einer und eben derselben Art, einander angehören dürfen, zu bestimmen seyn möchte, darüber wollen wir erst euer Gutachten erwarten. Wir halten die Sache nicht für so wichtig, als

als sie auf den ersten Blick zu seyn scheint. Alle Erblichkeit der Aemter vom Vater auf den Sohn und Enkel ist zwar höchst verwerflich, und ein Familienregiment darf besonders bey einem so kleinen Corps von so wichtiger Bestimmung, als der Ausschuß ist, nie herrschend werden.

Unterdeß manche Dinge dieser Art heben sich von selbst, so bald nur das Personale des Ausschusses immer mehr das wird, was es seyn soll, und manche Verfügungen, die wir sonst auch in Beziehung auf denselben gemacht wünschen, ihren guten Erfolg bewiesen haben. Man kann nicht gegen alle Dinge gesetzmäßige Bestimmungen machen.

Doch desto wichtiger ist's, daß es dem Ausschusse in seinem Staat zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, alle Jahr an sämtliche Municipalitäten des Landes einen ordentlichen Bericht zu erstatten, was dieses Jahr über gearbeitet worden sey, und welche Verhandlungen mit der Landesregierung statt gehabt haben.

Wir

Wir wissen zwar wohl, daß bisweilen Fälle vorkommen mögen, wo der Ausschuß von den Verhandlungen oder Communicationen, die zwischen ihm und der hohen Landesregierung statt gehabt haben, nicht sogleich Nachricht geben kann, weil es in der Natur des Gegenstandes selbst liegt, daß er in treuem Herzen bewahrt werden muß; aber der Dinge dieser Art sind höchst wenige, und gewöhnlich sind es nur sogenannte Geheimnisse während der Verhandlung selbst, aber nicht mehr, sobald die Verhandlung völlig geendigt ist. Hingegen sind wir leider zugleich genugsam durch die Erfahrung belehrt, daß, um sich wichtig zu machen und zu erhalten, Geheimnisse getrieben werden, wo keine sind, und keine seyn sollten; denn fürwahr desto schlimmer, wenn sie würklich da wären.

Wir sind es müde, von unsern Mandatarien, die dem Gesamtcorps der Municipalitäten und unter diesem also auch uns responsabel sind, wie unmündige behandelt zu wer-

werden. Wir wollen fernerhin diese Behandlung so gewiß nicht dulden, so ernstlich wir gewillet sind, auch unserer Seits einer wahren Kenntniß der Landesverfassung und aller der Cultur uns zu befleißigen, die jeder gebildete Mann haben muß, und ohne die freylich auch der Greis nie volljährig wird.

Es mag in allwege seyn, daß die bisherige Beschaffenheit mancher so tief gesunkenen Municipalitäten, verbunden mit den Seltenheit der Landtage, bisher dem Ausschusse Veranlassung gab, eines vornehmen Tones sich anzumaaßen, oder vollends gar ohne pflichtmäßige Einhohlung unsers Consenses, vielleicht gar ohne uns je nur selbst in der Folge Nachricht davon zu geben — in wichtige, selbst jährlich wiederkehrende Verwilligungen einzugehen, wie unter anderem auch ein auf die zweite Vermählung Herz. Carls sich beziehender höchst wichtiger Vorfall der Sage nach gewesen ist.

Allein im lebhaftesten Gefühl, daß wer sich nicht selbst ehrt, auch nicht Ehre verdiene,

ne, und wer seine Rechte nicht zu gebrauchen oder zu schätzen weiß, sie zu verlieren verdiene, sind wir von nun an fest entschlossen, nie mehr etwas dieser Art zuzugeben. Wir lassen unsere Rechte selbst von unserem angestammten Landesherrn nicht kränken, noch weniger sollen uns die, die uns nicht Gott gesetzt hat, sondern die wir uns selbst setzen, mit Dünkel behandeln oder verunrechten wollen.

Diesen Geist der Gleichheit, der hier am rechten Platz ist, von ihrer und von unserer Seite zu erhalten, wird euch hiemit von uns geschärft aufgegeben

aa) eines eurer ersten Worte auf dem Landtage seyn zu lassen, daß einer fast unglaublichen Behandlung der weltlichen Assessoren des Zuschusses oder auch sogenannten großen Ausschusses, in Ansehung des Logis, unverweilt abhülfliche Maaße geschafft werde.

Man traut seinen Augen kaum, wenn man die großen weitläuftigen, landschaftlichen

chen Gebäude sieht, und je zwey Assessoren des sogenannten großen Ausschusses, auf einem kleinen Zimmer, als ihrer einzigen Wohnung, wie in einem Kerker zusammengesperrt antrifft. Man erkundigt sich natürlich alsdenn weiter nach der Art, wie denn aller dieser geräumige Platz vertheilt sey, und wird dadurch unvermeidlich zu ungleichen Gedanken verleitet.

Wir haben höchst ungerne einen solchen, manchem vielleicht gering scheinenden Punkt berührt, aber die Ehre dieser so niedrig behandelten Männer ist unsere Ehre; und wie freylich ihrer Seits die gedultige Ertragung solcher und ähnlicher Einrichtungen ein trauriger Beweis ist, daß nach und nach aller Muth und die wahresten Gefühle der eigenen Würde ersterben können, so ist es von Seiten derer, die solche Einrichtungen zuerst gemacht oder auch weiter ausgebildet haben, ein auffallender Beweis der völligen Vergessenheit der wahren Verhältnisse der Dinge. So wird leider bey jedem Despotismus und

bey jeder drückenden Aristokratie die Wirkung immer auch wieder zur neuen Ursache ähnlicher, neuer Wirkungen. Bey dem Verunrechteten oder despotisirten entsteht leicht ein Sclavensinn, und weil dieser Sclavensinn da ist, so wächst auch sicher immer mehr und mehr der Druck. Man muß nothwendig gleichsam dazwischen treten, und den verunrechteten erst frey machen, damit er wieder sich fühlen lerne.

bb) ist gleich in den ersten Sessionen dieses Landtages, noch ehe irgend eine Arbeit anfängt, selbst ehe noch von der Regulirung der Principien der neuen Vermögenssteuer gesprochen werden soll, von Seiten sämtlicher versammelten Deputirten eine besondere Commission zu ernennen, vor der das Personale des bisherigen engeren Ausschusses wegen seiner bisherigen Amtsführung Rechenschaft geben muß, und die alsdenn auch alle weiteren Fragen und Zweifel vorzulegen hat, wie sich etwa der engere Ausschuß zu diesem und jenem, was geschehen

ist,

ist, oder was sich bey Vorlegung der Rechnungen und Protocolle ergibt, bevollmächtigt glauben konnte.

Alles soll aufs genaueste untersucht; was aber auch das Resultat seyn mag, durchaus nichts bestraft, oder auch nur zur Bestrafung bekannt gemacht werden, sondern diese niedergesetzte Deputation oder Commission rapportirt bloß dem Landtag.

So scheints uns nehmlich billig, daß, wenn nach einer etwa fast zur Gewohnheit gewordenen Unordnung endlich eine bessere Organisation eingeführt werden soll, niemand mit grosser Strenge als Theilnehmer an jener Unordnung angesehen werden müsse. Denn wirklich ist auch selten jemand eigentlicher erster Urheber derselben, sondern die Sitte ist herbeigewachsen, wie oft dem edelsten alten Metalle ein Rost zuwächst.

Hingegen versteht es sich eben daher auch von selbst, daß bei dieser Untersuchung durchaus keiner aller bisherigen Officialen des engeren Ausschusses das Protokoll füh-

 ren,

ren, oder auf irgend eine Weise aktives Mitglied derselben seyn darf, weil sie die bisherigen Consulenten oder Advokaten oder Secretarien des Ausschusses selbst auch vor dieser Deputation, als Männer zu erscheinen haben, die, dem Vaterlande zum besten, Rede und Antwort zu geben sich bereit zeigen.

Der Landtag nimmt deshalb seine eigenen Consulenten, und seine eigenen Sekretarien an. Denn offenbar würde doch alle Untersuchung nur eine — mit großer Gravität gespielte Posse, und so denn auch die ganze Responsabilität des Ausschusses gegen den Landtag eine bloße Spiegelfechterey seyn, wenn die ehemaligen Officialen desselben eine aktive Rolle dabei spielen wollten.

Noch finden wir auch gut, hiebei ausdrücklich euch bemerklich zu machen, daß die hohe Landes-Regierung, deren Befugsame wir, wie euch bekannt ist, in ihrem vollesten Umfang überall als unverletzlich respektiren, in diese unsere inneren Einrichtungen, wie wir die Mandanten zu Anfang

fang des Landtages sie getroffen wissen wollen, gesetzmäßig sich nicht mischen darf.

Es liegt in der Natur der Sache selbst, warum nicht? Wie wollten wir sonst finden, ob nie ein dem Lande nachtheiliger Zusammenhang zwischen dem Hofe und dem Ausschuß statt gehabt habe?

Und auf die gewöhnlichen weiteren Einwürffe, daß es Kosten mache, oder daß ein solcher vom Landtage angenommener Advokat und Sekretair nicht sogleich die nöthige Erfahrung habe, auch ihm dem fremden Manne die Landes-Geheimnisse nicht anvertraut werden könnten, werdet ihr auch ohne unser Erinnern von selbst antworten.

Wie arm müßten wir seyn, um die Bewahrung höchst wichtiger Rechte höher zu achten, als einige tausend Gulden; oder welche seltsame Begriffe von Landesgeheimnissen oder von sogenannten Erfahrungs-Erfodernissen müßte man haben, wenn der Landtag niemand sollte finden können, dem er dieses temporaire Geschäft anvertrauen dürfte?

cc) So gerne wir auch geneigt wären, euch jetzt sogleich den Auftrag zu machen, daß sämmtliche gegenwärtige Mitglieder des Ausschusses, so bald sie ihre Rechenschaft vor der ernannten Deputation gebührend abgelegt haben, aufs neue feierlich bestätigt werden sollten, so sehen wir uns doch genöthigt, hierüber unsere Entschliessung noch ein wenig aufzuschieben, um mit andern, solcher Dinge erfahreneren Männern vorher noch weiteren Rath zu pflegen, was wohl das beste seyn möchte, beim gewöhnlichen alten zu bleiben, oder eine Veränderung zu machen?

Es hat uns nehmlich unter allen Veränderungen, die verschiedentlich hier vorgeschlagen worden sind, keine der Prüfung mehr werth geschienen, als die, — **ein Viertheil der Mitglieder vermittelst des Looßes abgehen zu lassen, und am Ende des Landtages andere an ihrer Statt zu erwählen.**

Unstreitig artet die ganze Amtsniederlegung der Verordneten des engeren Ausschuß-

schusses bald gar zu leicht in ein blosses Ceremoniel aus, wenn sogleich wieder ihrer aller Bestetigung erfolgt; und Ceremoniel wollen wir nicht treiben, wo es des Landes Wohl gilt.

Niemanden geschieht aber auch Unrecht, wenn erst genannte, neue Einrichtung gemacht wird. Denn jeder beim Ausschusse hat gleich bei seiner ersten Anstellung gewußt, daß er bei nächstkommendem Landtage seine Stelle niederzulegen habe, und bloß von der freien Entschliessung des allgemeinen Conventes die neue Ertheilung derselben erwarten dürfe. Unser gutes Vaterland hingegen genießt den großen Vortheil, daß vielleicht ein oder der andere Mann, den wir etwa, auf dem Landtage selbst, als einen der ausgezeichnetesten Köpfe kennen gelernt haben, sogleich zum engeren Ausschuß ernannt werden kann.

Ueberdieß werden so auch gewiß die Gefühle der Gleichheit, denen unvermeidlich der Geist eines solchen daurenden Collegiums entgegenarbeitet, immer steter und kräftiger erhalten;

und sobald man etwa zugleich die ganze Einrichtung allgemein macht, oder zum steten Gesez werden läßt, daß künftighin immer je alle zwei Jahre ein Viertheil des Ausschusses vermittelst des Looses abgehen solle, so wird allmählig überall im Lande umher eine gute Anzahl treflicher und der Landes-Sachen erfahrener Männer sich finden, die, als ehemalige Mitglieder des engeren Ausschusses, bei künftigen Landtagen mit Einsicht zu sprechen und zu handeln im Stande sind. Wir müssen aber alles mögliche thun, um der gescheiden, erfahrenen Leute mehrere zu bekommen; und nichts bildet schneller, wenn es irgend nicht ganz an Fleiß und Bildungs-Fähigkeit fehlt, als eine temporaire Behandlung wichtiger Geschäfte und Besorgung großer Interessen.

Dieß alles wäre also freylich für die neue Einrichtung, und für den Entschluß, sogleich jezt mit derselben den Anfang zu machen. Allein noch haben wir doch einige Bedenklichkeiten, die freylich nicht sowohl auf

die

die politische Brauchbarkeit dieser neuen Einrichtung sich beziehen, als vielmehr aus einer kleinmüthigen Zweifelsucht entspringen, die wir etwa bey dem gegenwärtigen Eifer, womit jeder das Wohl und die Erhaltung der Constitution seines Vaterlandes als sein Wohl ansieht, vielleicht gar nicht mehr haben sollten.

Unterdeß mit dieser Veränderung mag es also künftighin werden, wie es will, so bleibt es unserer Meynung nach dabey, daß dem künftigen Ausschußstaat die Verpflichtung eingerückt werden müsse, alljährlich den Prälaten und Municipalitäten des Landes einen circulirenden Rapport zu erstatten, was dieses Jahr über gearbeitet worden sey, und welche Verhaudlungen mit der Landesregierung statt gehabt haben.

Diese Rapporte, durch welche, wie wir hoffen, manche Ideen und wichtige historische Notizen im Umlauf kommeu werden, geben alsdenn bey jedem künftigen Landtage die erste Grundlage ab, wornach sich die

Deputation, vor welcher der engere Ausschuß Rechenschaft geben muß, einigermaßen richten kann.

Und damit es nicht bloß etwa ein kahles Melden unbedeutender Nachrichten sey, so soll jedem solcher Rapporte ein ausführlicher Etat der noch bestehenden Landesschulden und diesjährigen Landeseinnahmen beygelegt werden, mit der gehörigen Benachrichtigung, wohin die Summen der Einnahme gekommen, die nicht zur Tilgung der Landschulden verwandt wordan sind.

Wir haben nicht nöthig, euch ins Angedenken zu bringen, daß dieß ein Punkt ist, an dem uns alles liegt, und daß wir lieber in manchem anderen nachgeben würden, als in diesem, der einen so unmittelbaren Einfluß auf die künftige Verbesserung der ständischen Organisation hat.

Ueberall eher mag ein Geheimniß seyn als in Geldsachen, und in jeden andern Geldsachen eher, als da wo es die Administration eines großen, durch gemeinschaftli-

che Anstrengung zusammengebrachten Fond betrifft.

Wir zeichnen daher

4) noch einiges besonders aus, was sich auf die künftige Cassenorganisation bezieht, u. theilen euch hier unsere unmaßgebliche Meynung mit, damit ihr mit andern, eures Vertrauens würdigen Deputirten zusammentreten, und von ihnen vorläufig vernehmen möget, ob sie in den Hauptideen etwa mit euch einverstanden seyen, oder wenigstens doch einiges nützliche darinn finden, was sie also der gemeinschaftlichen Bemühung, es in Gang zu bringen, werth achten.

a) Die Einnahme der ständischen Casse betreffend, so ist diese alle Jahre vollständig nach allen Rubriken sämtlichen Municipalitäten des Landes bekannt zu machen. Hier ist durchaus kein Grund der Verheimlichung.

b) die Verwendung oder Ausgabe betreffend, so sind wir es erstens gerne zufrieden, daß alle Jahr eine gewisse bestimmte Sum-

Summe zur sogenannten geheimen Truhe, oder zur alleinigen, gewissenhaften Privatdisposition des engeren Ausschusses ausgesetzt werde, die also auch bey der jährlichen Rechnungsabhör blos als Totalsumme im Ausgaben-Etat aufgeführt, und von welcher wie bisher die detaillirte Rechnungsabhör, bloß im Schooße des Ausschusses selbst, von einem Mitgliede desselben, als dem sogenannten Truhenmeister oder Geheimen Cassiere, abgelegt werden mag.

Ein Corps von der Bestimmung, wie der engere Ausschuß hat, mag in allewege oft Ausgaben haben, die nicht detaillirt jedem beliebig bekannt gemacht werden können; und es könnte uns und unsern Mitbürgern allen leicht künftighin hoch zu stehen kommen, wenn wir etwa hier gar zu ängstlich seyn wollten.

Nur allein das Comite', das jeder Landtag, zur Untersuchung des Betragens des Ausschusses seit dem letzten allgemeinen Convent, jedes=

jedesmal zu ernennen hat, soll diese Privatrechnung sich vorlegen lassen.

Mit größter Strenge wird aber dieses hiebey alsdenn vorzüglich darauf zu sehen haben, daß nicht nur die jährliche Generalsumme, die der letzte Landtag festgesetzt hatte, nie überschritten, sondern auch als heiligstes Gesetz der Verwendung dieser Gelder beobachtet werde, daß nie ein Mitglied des Ausschusses selbst, weder entlehnt noch geschenkt noch unter irgend einem Vorwand etwas aus dieser Privatcasse empfange. Ersteres nicht entlehnt, es sey mit oder ohne Zinse, erstreckt sich auch namentlich auf die Officialen des Ausschusses.

Wir sehen es als unsere Pflicht an, für eine ganz hinreichende und reichliche Belohnung sowohl der Ausschußverordneten als auch der Officialen und Officianten dieses Corps zu sorgen, und wünschen also auch, daß sich auf dem bevorstehenden Landtage alles dazu vereinigen möge; aber alle Eigenmächtigkeiten oder kleine Zugreifereyen oder auch sogenannten

Ne-

Nebennutzungen, die nicht genau fixirt werden können, müssen durchaus abgethan seyn.

So geschah 1780. eine ganz willkührliche Besoldungs-Vermehrung bey den Mitgliedern der beiden landschaftlichen Ausschüsse, wobey das Land oder die Municipalitäten nicht vorläufig gefragt, sondern blos die landesherrliche Bestätigung gesucht wurde.

Wenn man auch wegen der Billigkeit dieser Verfügung völlig einverstanden ist, so kann doch die Form, wie es geschah, nie gebilligt werden.

Der Ausschuß behauptet, daß er, kraft des Herkommens und kraft der ganzen Verfassung, durchaus das Recht haben müsse, nach seinem Gutdünken und ohne irgend jemanden zu fragen, dem Landesherrn von den Landes-Geldern beträchtliche Geschenke zu machen, oder, um seinen eigenen Ausdruck zu brauchen, werkthätig einem jeweiligregierenden Herrn seine Devotion zu beweisen *).

Und

*) In dem Schreiben des Engeren Ausschusses

Und eben dieser Ausschuß soll wieder bey Besoldungs-Zulagen, die er sich selbst zu

ses an Herz. Ludwig Eugen vom 17. Jan. 1786. befindet sich folgende sonderbare Stelle:

„Das Recht (des Ausschusses) auf beson„dere Decrete, zum Besten des Landes, Geld„summen ex cassa provinciali zu erheben, „gründet sich allerdings auf den Staat des „engeren Ausschusses.

„Es ist aber solches auch auf das alte „Herkommen und die Natur der landschaft„lichen Verfassung gegründet, nach wel„cher der pflichtmäßigen Cognition des Aus„schusses überlassen ist und seyn muß, „theils dem jeweilig regierenden Herrn „nach Beschaffenheit der Umstände, in „Hinsicht auf das allgemeine Beste, „werkthätige Devotion zu bezeugen, „theils die erforderliche Summen zu Be„werkstelligung desjenigen zu verwenden, „was derselbe zu Erhaltung der Landesver„fassung und zum Wohl des Staats nach be„stem Wissen und Gewissen für nöthig hält.

"Und wenn gleich noch jetzo unter obi„ger Rubrik (im jährlichen Etat der Aus-

ga-

zu geben gut findet, keinen vorläufigen Consens der Landes-Municipalitäten nöthig haben, sondern bloß die landesherrliche Bestätigung suchen dürfen?

Dieß wäre doch fürwahr, gerade in Geldsachen, eine seltsame Verfassung: man könnte sich von fremdem Gelde wechselseitig ein schönes Geschenk machen.

Der Ausschuß verspricht zwar, von allen solchen Geldern, die er bei der jährlichen Rechnungsabhör detaillirt zu berechnen nicht gut findet, sondern unter der allgemeinem Rubrik auf besondere Decrete des engeren Ausschusses zusammenfaßt, und bloß als Summen anzeigt, nöthigenfalls dem allgemeinen Landtage — deren wir seit mehr als fünf-

„gaben) mehr als eine halbe Tonne Goldes läuft, so ist doch der Engere Ausschuß in seinem Gewissen überzeugt, daß „er auch hierinn mit möglichster Sparsamkeit zu Werke geht, und kann daher jederzeit einem allgemeinen Landtag . . . Rede „und Antwort geben."

fünfzig Jahren zwey gehabt haben — mit größtem Muthe Rede und Antwort zu geben.

Allein der Zweifel ist doch gar zu natürlich, wie kommt die Landescasse wieder zu ihrem Gelde, wenn der allgemeine Deputirten-Convent nach zwanzig oder dreyssig Jahren findet, daß vor einem oder anderthalb Jahrzehenden große Summen verflogen seyen, die nie hätten verfliegen sollen? Soll man sich an die Todten halten, und von diesen wieder das Geld holen?

Nach zwanzig, dreyssig Jahren, und menschlicher Wahrscheinlichkeit zufolge wohl auch noch in einer viel früheren Zeit, kann das ganze Personale des Ausschusses, das jenen großen Muth hatte, alle jene Ausgaben beym Landtage verantworten zu wollen, völlig ausgestorben seyn; an wen soll man sich alsdenn mit der hochgerühmten Responsabilität wenden? Die Lebenden sind unschuldig, die Todten können nicht sprechen.

Es gilt überdieß bey dieser, bisher bestandenen, höchst sonderbaren Einrichtung

nicht etwa bloß einigen tausend Gulden, wie man bey der ersten Entwerfung des Ausschußstaates geglaubt zu haben scheint, und in Hinsicht auf eine kleine Summe gerne zugab *), sondern nahmentlich in den letzten fünfzig Jahren, und selbst nachdem schon der große Prozeß mit Herzog Carl beendigt war, also auch darauf nichts weiterhin zu rechnen nothwendig seyn mochte, sind aus dem, was im Ausschußstaat etlich tausend Gulden hieß, halbe und ganze Tonnen Goldes geworden.

Eben daher aber auch, weil etlich tausend Gulden und ganze oder halbe Tonnen Goldes gar zu weit auseinander liegen, hat der engere Ausschuß, in seiner Erklärung gegen Herz. Ludwig Eugen, nicht bloß allein auf den

*) Es heißt nehmlich im Staat des engeren Ausschusses, daß in unvorgesehenen Fällen dem kleinen und großen Ausschuß vergönnt und zugelassen sey, zu äußerster Nothdurft etlich tausend Gulden um Verzinsung aufzunehmen." Dieß ist die einzige Stelle, auf die sich der Ausschuß bezieht.

den Ausschußstaat sich bezogen, sondern auf das Herkommen und die Natur der landschaftlichen Verfassung, nach welcher es so seyn müsse, getrost sich berufen.

Wir fürchten nicht, daß bey den bevorstehenden Berathschlagungen über die neue, ständische Cassen-Organisation noch einmal so kühne Berufungen sich hören lassen werden, und daß man mit einem vermeynten Beweise hervortrete, wie die landschaftliche Verfassung in Wirtemberg etwas dieser Art nothwendig mache, sondern die ganze, seit sechzig Jahren so ergiebige Rubrik im Etat der Ausgaben muß unsers Erachtens künftighin völlig verschwinden.

Die bekannten Stellen des Erbvergleichs können hierinn keine Schwierigkeit machen. Sie bestimmen das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen *), aber sie neh-

*) Z. B. folgende ad Class. I. Grav. VII. §. 5. "In Ansehung der Prob und jährlichen Ab„hör der Landschaft Einnehmerey-Rechnun„gen

nehmen den Ständen das Recht nicht, neue Anordnungen im Verhältnisse zu ihrem Ausschusse zu treffen, wie sie es nothwendig finden. Sie sichern nur das Recht der Stände gegen die landesherrliche Gewalt, aber den Ständen selbst schreiben sie kein Gesetz vor, welche Rechte sie ihrem grösseren oder kleineren Ausschusse lassen müßten. Es ist nach wie vor dem Erbvergleiche Grundregel geblieben, wie auch die Worte im Ausschuß-Staat selbst lauten, daß es völlig in der Willkühr der Stände seyn sollte, den Ausschuß zu verändern, zu vermehren, ganz abzuschaffen, ihm mehrere oder mindere Gewalt zu geben, wie sie es gut fänden.

Ohne alles Bedenken mag also die Rubrik auf besondere Decrete des engeren Ausschusses künftighin ganz hinwegfallen, und eine genau bestimmte kleine, Summe

„gen durch den engeren Ausschuß, in Bey„seyn einer landesherrlichen Deputation, „verbleibt es bey den Landtags-Abschieden „und dem bisherigen unverrückten Herkom„men, noch ferner unveränderlich.“

me ausgenommen, die man der gewissenhaften alleinigen Privatdisposition des Ausschusses und zur Responsabilität vor einem künftigen allgemeinen Landtage überlassen mag, ist jede andere Ausgabe im Rechnungs-Etat nahmentlich aufzuführen.

Selbst aber auch bey Verwendung jener kleinen Summe muß es Grund-Princip seyn, daß nie unter irgend einem Vorwand dem Landesherrn etwas davon gegeben werden dürfe; dieß bey Strafe der Restitution des dreyfachen, zu deren Entrichtung sämtliche Außschußverordnete, alle für einen und einer für alle, verpflichtet seyn sollen.

Der Ausschuß mag es verlernen, daß er das Recht haben müsse, einem jeweiligregierenden Landesherrn nach Beschaffenheit der Umstände, mit Schenkungen beträchtlicher Summen von Landesgeldern, seine Devotion werkthätig zu bezeugen. Geschenke machen ist eine gar angenehme Sache, womit man sich Gunst und Gnade erwirbt; dieß wollen wir also uns selbst vorbehalten.

So bald nun aber auf diese Weise im Ausgaben-Etat keine Rubrik mehr unter dem Titel: auf besondere Dekrete des Ausschusses existirt, so wird es auch mit der Publicität des Ausgaben-Etats selbst oder der jährlichen Communication desselben an die Municipalitäten des Landes wenig Schwierigkeiten mehr haben. Denn sollen wir die Municipalitäten des Landes nicht wissen dürfen, wie viel noch unser Gesamt-Corps schuldig sey? Nicht wissen dürfen, was die Ausführung dieser und jener gemeinnützigen Unternehmung gekostet hat, zu der wir im allgemeinen unsere Einwilligung gegeben haben? Nicht wissen dürfen, wie hoch sich die jährlichen Summen belaufen, die die Ausschußeinrichtung, samt allem was im ganzen Umfange dazu gehören mag, nothwendig macht?

Wir müssen doch nie ganz vergessen, daß wir, die Municipalitäten des Landes, der Herr sind, und sie die Ausschußverordneten, unsere Haushalter. Der beste Haushalter aber wird endlich eigenwillig, brummisch,

und

und zuletzt gar vom Herrendünkel befallen, wenn der wahre Herr selbst nicht fleißig zusieht, und gehörig dazwischen spricht. Es geht gewöhnlich auch hier in großen Staatswirthschaften, wie in Privat-Oekonomien. Der Augenblick ist schmerzhaft, bis verzogene, alte, im Ganzen vielleicht wohl noch ziemlich gute Hausverwalter an eine allein wahre, aber nun einmal neue Ordnung sich gewöhnen. Unterdeß Ordnung muß seyn, und wenn etwa auch die Unordnung noch so lange her, und noch so ziemlich unschädlich war.

Ist erst vermittelst einer solchen Publicität dieser Grund einer wahren Ordnung im ständischen Finanzwesen gelegt, so mag immerhin vorerst die Form der bisherigen landschaftlichen Rechnungsabhör eben dieselbe, wie bisher, bleiben, so wenig sie auch das ist, was sie seyn soll. Das Radical-Uebel ist gehoben; gegen die kleineren hilft wohl von selbst die einmal verbesserte oder wiederhergestellte allgemeine Constitution.

Die Municipalitäten werden von Zeit zu Zeit ihre Bemerkungen über den erhaltenen Ausgaben-Etat einschicken. Alle diese Bemerkungen müssen zu den Acten gesammelt, und der ständischen Deputation vorgelegt werden, vor welcher der engere Ausschuß samt seinen Officialen gleich zu Anfang eines jeden Landtages pflichtmäßig Red und Antwort zu geben hat.

Es versteht sich dabey auch natürlich von selbst, daß die Landes-Municipalitäten über alle hiehergehörigen Dinge völlig frey unter einander correspondiren können, und daß Bemerkungen, durch die Unterschrift von sechs Municipalitäten wichtig gemacht, nicht bloß zu den Acten gesammelt, sondern sogleich gehörig aufgeklärt und beantwortet werden müssen.

So viel also von dem Anfang einer besseren Organisation des landschaftlichen Cassen-Wesens.

Noch sind aber zur Vollständigmachung dessen, was etwa für die künftige Verbesserung

rung der Ausschuß Verfassung nothwendig sein möchte,

5) einige Bemerkungen übrig, die sich auf das wichtige Recht beziehen, das der engere Ausschuß bisher genossen, nicht nur sich selbst zu ersezen, sondern auch zu den vakantgewordenen Stellen des Zuschusses oder sogenannten großen Ausschusses zu wählen, und alle Stellen seiner Officialen und Officianten nach alleiniger eigener Wahl zu vergeben.

Unstreitig muß das leztere dieses dreifachen Rechtes, das der engere Ausschuß bisher genoß, demselben nothwendig bleiben, denn ein Corps dieser Art muß zu seinen Officialen und Officianten völlig das Zutrauen haben können, das man gewöhnlich blos zum selbstgewählten Manne hat, auch ihrer so mächtig sein können, wie es wieder gewöhnlich blos vom selbstgewählten Manne gilt. Nur aber beim Rechte, sich selbst zu ersezen, und auch so beim Rechte, zu den Stellen des Zuschusses zu ernennen, könnten Zweifel entste-

hen, ob es nicht rathsam sein möchte, künftighin auch bei uns, gerade eben so, wie es in den meisten deutschen Ländern ist, dem ständischen Gesamtkorps selbst das Wahl-Recht vorzubehalten? Eine bequeme Organisation der Ausübung dieses Rechtes ließe sich vielleicht wohl ausfinden.

Wir sind aber doch, nach reiffer Erwägung aller Verhältnisse und Umstände, vorerst noch weit mehr geneigt, die Hauptsache beim Alten zu lassen, und also noch bis zum nächsten Landtage hin oder noch zehen Jahre lang, hierüber noch weitere Erfahrungen zu erwarten.

Das Bild, das wir uns von den meisten Municipalitäten unsers Vaterlandes machen, ist noch zu traurig, als daß wir ihnen entweder die Wahl selbst oder auch nur eine Verfertigung der Liste wahlfähiger Candidaten anvertrauen möchten. Die Treiberei der Candidaten selbst gewönne auch überdieß dabei einen gar zu bequemen Spielraum.

Nur dieß allein könnte gewiß noch mit Nuzen, der alten Einrichtung beigefügt werden,

den, daß der engere Ausschuß sowohl bei den vakant werdenden Stellen seines Corps als auch des Zuschusses, zwar allein wählen, aber nicht allein entscheiden dürfte. Das leztere müste auf die Willkühr eines Looses ankommen.

Ohne Rücksicht auf Stand, Amt und Geburt — blos von Adel dürfte der Mann nicht sein — wählte der engere Ausschuß drei, vier würdige Candidaten, und ein öffentlich gezogenes Loos möchte alsdenn den Ausschlag geben, wem die Stelle gehören sollte.

Eben so wäre es auch bei den Stellen der Consulenten oder Advokaten, und bei der Sekretairs-Stelle zu halten. Denn das liebe und unschuldige Loos behält ja stets dem Ruhm, daß es keinen Vetter und keine Baaße hat.

Noch bliebe aber also doch immerhin eine sehr beträchtliche Anzahl von Stellen zur alleinigen Ersezung und Entscheidung des Ausschusses, und niemand könnte auf den Gedanken gerathen, daß auf diese Weise die Macht oder der Einfluß desselben zu sehr geschwächt

schwächt werde, da doch das ganze zum Ausschuß gehörige und von ihm abhangende Personale, alle zusammengerechnet, aus mehr als vierzig Personen besteht. Nicht zu gedenken, daß der engere Ausschuß — freilich seltsam genug! — auch ein paar Pastoren an der Gränze des Landes und einen Ober-Amtmann zu ernennen hat.

Allein nach allen diesen theils euch wirklich gegebenen Aufträgen theils blos kommunicirten Vorschlägen, die sich auf die Regierung des Landes und auf die ständische Verfassung beziehen, bleibt doch immer das erste und das lezte, oder Anfang und Ende alles dessen, was wir euch auftragen und einschärfen müssen: Sorget doch dafür, daß es mit der allgemeinen Erziehung und Cultur in unserem lieben Vaterlande besser werde.

Es wird, wenn einmahl die Geister zum Erwachen kommen, viel von Verbesserungen der Justiz und Polizei-Verfassung und von Militairplanen und von Organisationen einer guten, brauchbaren Land-Miliz gesprochen

und

und getrieben werden, und wir sind unserer Seits von Herzen bereit, jedem dahin abzweckenden nützlichen Vorschlage beizutretten, erkennen auch gerne, daß sich hier überall, unter großen Hofnungen eines guten Erfolges, viel bessern lasse; aber mit den heissesten Bitten, und den beredtesten Schmeicheleien aller Art und mit einer muthvollen Zärtlichkeit, die selbst nach tausend überstandenen Beleidigungen und Zurükschleuderungen immer wieder kommt, dringet doch darauf, daß nicht zu viel mit einemmahl angefangen werde. Die Boßheit und der überspannte Patriotismus wirken hier gar zu leicht, bei völlig entgegengesetzten Absichten, in der That doch zu einem unglücklichen Erfolg zusammen.

Erst nur das, was die Grundlage alles übrigen sein muß, und was, einmahl recht fest angeordnet, alsdenn frühe oder spät von selbst zu dem übrigen führt. Erst nur das, was allein dem übrigen Haltbarkeit geben, und selbst auch, wenn alles übrige nicht gleich

fol-

folgen sollte, doch den bisherigen Zustand endlich verbessern kann. Und hierinn ist das erste und das lezte, hier ist der Punkt, um dessentwillen ihr alles übrige aufgeben möget, allgemein verbesserte Anstalten zur Erziehung und National-Cultur.

Fürwahr hier drängt die Noth. Nicht nur weil ohne eine gewisse beträchtliche Summe circulirender Kenntnisse kein Recht geschüzt, und keine Verfassung erhalten werden kann, sondern auch weil die große Gährung unsers Zeitalters, deren Wirkungen wir erst sehen werden, wenn unsere Jünglinge zu Männern herangewachsen sind, nicht anders zum Guten sich lenken läßt, als durch schnellgetroffene, bessere Erziehungsanstalten.

So viel wohl auch an der scharfgefaßten Denkart des kraftvollesten jungen Mannes gewöhnlich sich noch ändert, wenn er erst in Amts-Getreibe und Haussorgen und Familien-Verhältnisse hineinkommt, so sicher läßt sich doch voraussagen, daß die Generation, die gegenwärtig herbeiwächst, einst noch viel

schnei-

schneidender von der gegenwärtig blühenden sich unterscheiden werde, als diese offenbar vom grossen Hauffen der allmählig hinwegschwindenden alten Generation absteht. Dem Grosvater gellt jetzt schon das Ohr ob dem, was manch mal der Vater zu sagen wage, aber wenn einst den Enkeln, die jetzt alles neue frisch und rasch aufnehmen, das große Wort zu führen gebührt, so werden, aller Wahrscheinlichkeit zufolge, noch gar andere Worte fallen.

Ueber dem guten Großmutter-Trost aber **kommt Zeit kommt Rath** ist schon manches Gemeinewesen zu Grunde gegangen, und die liebe alte Frau, die diesen einzigen Trost zu geben weiß, hat selten große Gefahr, zu erleben, wie schwer der Rath wird, wenn die Zeit da ist.

Was wir, denen es noch gelten kann, zu Abwendung alles möglichen Unglücks thun wollen, müssen wir zeitig thun, und was wir allein thun können, ist dieses — aufs gewissenhafteste alles nach Recht und

Wahr-

Wahrheit einrichten, und so viel irgend möglich ist, unter allen Ständen die zweckmäßigsten, nützlichsten und klaresten Kenntnisse verbreiten, auch den großen Menschenhaufen, gleich durch die erste Erziehung, an Reinlichkeit, Arbeitsamkeit und Frugalität gewöhnen.

Weiland konnte man viel auf die Kraft der religiösen Empfindungen, besonders auch derer, die die christliche Religion gibt, und somit sicher auf die Wirksamkeit des geistlichen Standes rechnen. Allein mit jenen wie mit diesem ist leider eine gewaltige Veränderung vorgegangen, die auch dem Politiker zum lehrreichen Beweise dienen mag, wie zusehends manches hinwegschwinden kann, wozu doch in der Natur des Menschen unverkennbar eine Disposition liegt. Und bloß befehlen, daß es da seyn solle, hilft nicht.

Man kann mit Befehlen und selbst mit Gewalt nie ausrichten, was sich mit zeitig getroffenen, guten Erziehungs-Anstalten thun läßt. Kommt man aber mit der Verände-

rung

rung oder Einrichtung derselben etwa auch nur um ein paar Jahrzehende zu spät, so ists oft noch ein großes Glück, wenn unter dem Sturme einer vielleicht nie mehr zu ordnenden Generation, eine neue bessere nachgebildet werden kann. Ueberdieß ist man mit den sogenannten gelehrten Erziehungs-Anstalten noch weit schneller wieder im gleichen, als wo es der allgemeinen Bildung des Volks und einer sicheren Würksamkeit auf die ganze Lebensweise desselben gilt.

Nun aber, mit innigster Wehmuth sey es gesagt, eben diese auf allgemeine Volksbildung wirkenden Erziehungs-Anstalten sind noch in unserem Vaterlande die versäumtesten. Noch ist unsers Wissens bis jetzt in ganz Wirtemberg auch nicht eine sogenannte Industrieschule vorhanden.

Der ganze Aufwand eines solchen Instituts beträgt jährlich ungefähr aller höchstens dreyssig Gulden, und so manches Dorf hat einen sogenannten Heiligen, von dem eine Ausgabe dieser Art leicht bestritten wer-

den könnte, und noch nicht ein Dorf hat ein Institut dieser Art. So unbestreitbar auch der große Nutzen desselben ist, um gerade der zahlreichsten und leicht auch furchtbarsten Classe der Menschen im Staat, von erster Jugend auf, Erwerbsamkeit und Arbeit so zur Freude zu machen, daß allein schon damit ein wichtiger Theil ihrer sittlichen und politischen Bildung ziemlich gesichert wäre.

So wäre auch ein gutes Schulmeister-Seminarium eines unserer ersten und dringendsten Landesbedürfnisse.

Alle Welt weiß, daß ein gescheider, guter Schulmeister in einem Dorfe noch weit mehr Seegen stiften kann, als ein geschickter Pfarrer, und alle Welt weiß auch, wie klein bey uns die Summe der guten Schulmeister ist, wenn schon vielleicht die allgemein verbreitete Lektüre zufällig noch einzelnen Männern dieses Standes, bey aller ihrer elenden Jugendbildung, zu mehrerer Brauchbarkeit emporhilft.

Man

Man wird euch fragen, woher Geld nehmen zu einem solchen Institute? Und wenn man denn, am Ende gar mit einem spottend siegreichen Ton, zum dritten und viertenmal mit dieser Frage so in euch dringt, als ob wir bey unsern frommen Wünschen an die Hauptsache nicht gedacht hätten, so fodert denn, auf dem vollen versammelten Landtage, die Rechnungen der letzten zwanzig Jahre hervor, und rechnet den Herren zusammen, wie viel in dieser Zeit Geld ausgegeben worden sey, was nöthigen falls wohl hätte erspart werden können. Uns verdrießt fürwahr nicht des ausgegebenen, sondern des versplitterten Geldes!

Rechnet den Herren zusammen, was unnütze Deputationen in diesem Zeitraume gekostet haben, wo das Geld entweder ganz hätte erspart werden mögen, oder ein Viertheil des Aufwandes hinreichend gewesen wäre. Zeiget ihnen, wie viel auf Legationen gegangen sey, wie viel sie zu ihrer sogenannten werkthätigen Devotion dahin ge-

geben haben, was durch zeitige bessere Einrichtungen der landschaftlichen Geldaufnahmen hätte gewonnen werden können; und sie werden doch wohl einsehen müssen, wie leicht von dem, was so erspart worden wäre, ein gutes Schulmeister-Seminarium nicht nur unterhalten, sondern auch längst hätte dotirt werden konnen.

Ihr habt hier frey von der Brust hinweg zu sprechen, denn es gilt den wichtigsten Interessen vieler tausende guter Menschen, zu deren Besten ihr das Wort führen sollt. Ihr werdet euch vielleicht damit gewaltig verhaßt machen, und als naseweise, stolze, aufbrausende, uncollegialische Männer verschrien werden; aber seyd ruhig, es gilt keinem Privatinteresse, sondern dem Gemeinwohl.

Seyd in allen euren Privat-Verhältnissen gefällig und zuvorkommend gegen jeden, haltet eure Hände rein von aller Habsucht, und seyd nie zudringlich zum Theilnehmen am Geschäffte der Ausführung, so werden doch manche der Unpartheyischen, deren Stimme

zuletzt

zulezt immer entscheidet, endlich begreifen müssen, wie ungerecht ihr erstes Urtheil war. Es ist ja aber auch wohl sehr natürlich, daß schlafende, die geweckt, oder schläfrige, die wach erhalten werden sollen, erst eine Zeit lang höchst unbehaglich sind.

Der Ausschuß hätte unsertwegen seit dem letzten Landtage oder seit der Beendigung des großen Prozesses mit Herzog Carln noch ein paar Tonnen Goldes mehr brauchen mögen, wenn nur auch irgend ein solches bleibendes Denkmahl seiner Sorge für das Gemeinwohl, wie z. B. die Errichtung eines Schulmeister-Seminariums gewesen wäre, aus diesen mehr als zwanzig Jahren des geseegnetesten Friedens, wie sie ach! vielleicht nie wiederkommen, aufgewiesen werden könnte.

Was wäre nicht jezt schon gewonnen, wenn nur vor zehen Jahren ein Institut dieser Art errichtet worden wäre! Wie mancher Bauer hätte jezt bessere Religionskenntnisse, bessere Einsichten in seinen Landbau und in die kleinen Geschäffte, die er daneben

neben treiben kann, mehr Verstand in allem seinem Thun und Lassen, mehr Ordnungsliebe und sodenn auch mehr Liebe zu seiner Obrigkeit.

Man wird euch antworten, daß zu allen Instituten dieser Art das so genannte geistliche Gut da sey, und daß der Ausschuß genug gethan habe, wenn er für die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung dieses wichtigen Fonds sorge.

Ohne euch nun auf einiges einzulassen, was mit größtem Recht eben auch in Beziehung auf das geistliche Gut dem Ausschuß zur schweren Verantwortung gerechnet werden könnte, habt ihr mit Ernst gerade darauf zu beharren, daß wenn das geistliche Gut, von dem doch fürwahr in den letzten zehen Jahren für die Verbesserung wichtiger Institute mehr als je in einem dreymal grösseren Zeitraume geschehen ist, selbst noch zu Erhaltung eines solchen Instituts nicht hinreichen wollte, daß billig der Ausschuß sich es zur Pflicht hätte rechnen sollen, durch Sparsamkeit und Ausmittlung irgend

irgend eines kleinen Fonds die Errichtung desselben möglich zu machen. Was hätte er wichtigeres für das Gemeinewohl thun können? und wenn es geschehen wäre, mit welcher Ehrfurcht würde jezt jeder Wirtemberger seinen Nahmen nennen?

Sie, die Herren vom Ausschusse, haben aber wie dieses nicht gethan, so überhaupt seit mehr als zwanzig Jahren nichts gethan, wozu ein recht reger, verständiger Sinn für Gemeinwohl leicht führen konnte. Wenn es noch gut gieng, und wenn es noch köstlich gewesen ist, so blieb es bey einer gewissen, gewohnheitartigen allgemeinen Verrichtung ihrer Amtspflichten. Etwa noch eine kleine, politische Negociation dazu, ob dieses Jahr der Cammerbeytrag verwilligt werden solle, und wie lange man zu zögern Lust habe, bis er wieder verwilligt werden sollte.

Unstreitig muß zwar auch dieser alltägliche Gang der gewöhnlichen Geschäftigkeit eines Corps sicher und fest fortgehen, und dies ist mit Recht überall das erste, was man fodert.

dert. — Aber wenn doch ein Collegium von der Bestimmung, wie der engere Ausschuß ist, etlich und zwanzig Jahre lang gar nichts anders thut, als jenen Gang hält; wenn dies in einem Zeitalter geschieht, wo alles um sie her voll Regsamkeit und voll neuen Eifers war; wenn die schönsten Jahre des Friedens versäumt, und die dringendsten, allgemeinen Landes-Bedürfnisse, für deren seegensvolleste Befriedigung leicht hätte Rath geschaft werden können, mit der ruhevollesten Unachtsamkeit übersehen worden sind, so kann man sich doch des Urtheils nicht erwehren, daß diesem Collegium der wahre Geist gefehlt habe.

Die Majorität hat ihre wahre Pflicht nicht gethan, ob schon hie und da einer entweder der Officialen oder der Mitglieder des Collegiums selbst, in seinem individuellen Amtskreiße, durch Treue und Eifer und Thätigkeit sich ausgezeichnet haben mag. Ein Mann allein kann nicht alles thun, vollends noch wenn es der Majorität gerade so fehlt, wie

es

es hier im Ausschusse gefehlt zu haben scheint.

Wir machen es uns zur heiligsten Pflicht, über diese Materie ganz unerschrocken, und zuletzt auch — wenn man nicht begreiffen will, was ihr eigentlich meinet, — einst noch geradezu mit umständlicher Anführung des einzelnen zusprechen. Denn so gerne wir immer den Blick von der Vergangenheit abwenden, weil, was dahin ist, nicht wiederkommt, so wenig werden wir uns von Schonungen irgend einer Art blenden lassen, um mit Gottes Hülfe endlich es doch dahin zu bringen, daß es künftighin mit dem Ausschusse ein ganz anderes Werk als bisher werden möge.

Die Arbeit ist groß, die dieser künftige landschaftliche Ausschuß allein in Beziehung auf neue bessere Organisation des allgemeinen Erziehungs-Wesens vor sich haben wird. Denn wenn auch endlich zu seiner Zeit für Industrie-Schulen und für ein gutes Schulmeister-Seminarium wohl Rath geschafft seyn möchte, so kommt man alsdenn erst an gute Bürger-

gerschulen, die wenigstens in mehreren der größeren Städte des Landes, und sey es auch selbst mit Einziehung der sogenannten lateinischen Schule, zu errichten seyn werden.

Ihr Bedürfniß ist weit dringender, als das der Töchterschulen, denn je zahlreicher die Menschen-Classe ist, für deren Bildung durch ein Unterricht- oder Erziehungsinstitut gesorgt werden soll, je mehr verdient auch das letztere die Aufmerksamkeit der Männer, die für das Ganze zu wachen haben.

Hier ist nicht der Ort, auszuführen, was alles in einer Bürgerschule und was in einer gut eingerichteten Töchterschule gelehrt werden müsse, aber man kann sich der zauberischen Visionen nicht erwehren, wie sich bald allgemeine Indüstrie und Wohlhabenheit vermehren, und schöne Geistes-Cultur selbst unterhalb des sogenannten Mittelstandes verbreiten könnte, wenn endlich nur einmahl ein sicherer, verhältnißmäßiger Anfang mit der Gründung solcher Institute gemacht wäre.

Unserem Volke mangelts fürwahr nicht an treflichen natürlichen Anlagen, und der ganze Menschenschlag in Wirtemberg ist troz jedem anderem deutscher Art; aber Wartung und Pflege und Bildungs-Institute sind nicht, wie sie seyn sollten.

Ach! wir sind übel daran! Erst hat unser hochseeliger Herz. Carl ein grosses Wesen in Stuttgart angelegt, das freilich für unsere Bedürfnisse gar nicht berechnet war, sondern so weitschichtig aussah, als ob Wirtemberg für mehr als zwei Drittheile von Deutschland die Erziehungskosten zu machen verpflichtet wäre. Allein Dank sey doch dem hochseeligen Herrn! Sein Institut hat diesem ungeachtet auch uns unaussprechlich viel genüzt, — wie viel weiter wäre sonst noch bey uns der öffentliche Geist zurück.

Der Nachfolger Herzog Ludwig kam, und ließ gleich das Ganze mit einem Machtspruche verschwinden. Wer mochte mit Recht klagen, da der Aufwand einzig von Cammerschreiberei und Cameraleinkünften bestritten worden war?

Nun

Nun aber fehlt noch der Ersatz, so weit das Verschwinden jenes Instituts auch in den dringendsten Bedürfnissen unsers Erziehungswesens eine grosse Lücke hinterlassen hat, und unsere alte, schöne Landes-Universität Tübingen, wo blos die eigentlich gelehrten Männer für unser Vaterland erzogen werden sollen, kann nach ihrer ganzen gegenwärtigen Einrichtung und diesem Hauptzwecke, für den sie bestimmt seyn soll, jene Lücke unmöglich ergänzen.

So weit wirds nehmlich nie kommen, daß etwa nur der grössere Theil unserer Municipalitäten aus sogenannten studirten Leuten bestehen könnten. Die studirten, die, wie leicht zu erachten ist, zu ihrem Studiren viel Geld gebraucht haben, wollen auch gleich viel Einnahme haben; und das kann bey unsern Stadt-Magistraten nicht seyn. Wie wollten wir am Ende auch alle die Gelehrsamkeit verbrauchen, die uns solche studirten Männer mitbrächten?

Aber das läßt sich ohne Schwierigkeit bewürken, daß in zweckmäßig eingerichteten Bürgerschulen jeder ohne Unterschied lerne, seine Gedanken, so viel er ihrer hat, ordentlich zu Papier zu bringen, und jeder in der Geschichte, Verfassung und den Rechten seines Vaterlandes einen zweckmäßigen Unterricht sammt allen den übrigen Kenntnissen erhalte, die zwar nicht den gelehrten, aber den gebildeten und verständigen Mann machen.

Wir wollen euch aber weder hierüber noch über die damit zusammenhängende bessere Einrichtung des Schreibereiwesens in unserem Vaterlande weitläuftiger unsere Meinung sagen, weil wir hoffen, daß mancher der Herren Prälaten, als worunter viele gelehrte Männer sind, die sich seit langem her mit Jugendunterricht und Erziehung beschäftigt haben, jetzt namentlich den wichtigen Punkt der ganzen Erziehungs-Einrichtung in unserem Vaterlande betreffend, mit einem wohlgefaßten Gutachten hervortreten werde.

Uebersendet uns alles sogleich, was dieser Art auf dem Landtage erscheinen wird, und sparet keine Copial-Gebühren. Denn um in einer so wichtigen Sache, auf der am Ende alles wie auf einem letzten Grundsteine ruht, gewiß vorsichtig zu verfahren, und alles von Einsicht zu nutzen, was wir nutzen können, haben wir bey uns in der Stille beschlossen, solche neuen Einrichtungs-Plane auch an auswärtige Männer zu verschicken, die, als solcher Sachen verständig, in Deutschland bekannt sind. Mögen wohl wir selbst vielleicht nicht Einsicht genug haben, um auszufinden, wie es gemacht werden müsse, so glauben wir doch, unter vielem Guten, was uns etwa vorgelegt wird, mit einiger Sicherheit auswählen zu können.

Geschrieben, N. 17. Sept. 1796.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spittler, Ludwig Timotheus von, 1752-1810

Nebeninstruction von der Stadt- und Amtsversammlung zu N. im Wirtembergischen, ihrem Landtagsdeputirten ertheilt

S.l. 1796

J.publ.g. 365#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559701-2
VD18 10258906-003